



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/013/2019 / öffentlich**

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) – Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in die Verbandsversammlung

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Stadtrat	13.02.2019

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterin oder Vertreter in der Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) werden entsandt:

Vertreter:

1.)

2.) Bürgermeister Sven Stratmann

Stellvertreter:

1.)

2.) Verwaltungsvertreter/in

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 den Beschluss gefasst, die Zuständigkeit für die Frischwasserversorgung auf den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) zu übertragen, womit zugleich die Mitgliedschaft im OOWV erworben wurde (vgl. Beratungsvorlage BV/207/2018/1).

Die Mitgliedschaft im OOWV berechtigt gemäß § 7 der Satzung des OOWV zur Entsendung zweier Vertreter in die Verbandsversammlung (vergleichbar der Gesellschafterversammlung einer Kapitalgesellschaft in Privatrechtsform).

Bei Gebietskörperschaften - wie die Stadt Friesoythe - sieht § 7 der Satzung die Entsendung des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und einen weiteren von der Gebietskörperschaft zu entsendenden Vertreter vor. Für jeden der beiden Vertreter ist ein Abwesenheitsvertreter / Stellvertreter zu bestimmen.

Die Verfahrensvorschriften über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertreter durch Wahl gemäß § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) finden vorliegend keine Anwendung. § 138 NKomVG normiert die wirtschaftliche Betätigung im kommunalrechtlichen Sinne insoweit als solche, die in privatrechtlicher Form ausgestalteten Unternehmen / Einrichtungen erfolgt.

Der OOWV hingegen nimmt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein; insoweit handelt es sich bei der Beteiligung am OOWV um keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne der §§ 136 ff. NKomVG.

Demzufolge ist für die Entsendung in die Verbandsversammlung ein einfacher Mehrheitsbeschluss durch Abstimmung gemäß § 66 Abs. 1 NKomVG herbeizuführen; diese Art der Beschlussfassung gilt selbst für den Fall, sollten mehrere Personen für die Vertreterentsendung vorgeschlagen werden.

Ein einfacher Mehrheitsbeschluss durch Abstimmung ist ebenso mit Blick auf die Bestimmung der Verhinderungsververtretung vorzusehen; die Verhinderungsververtretung für den Hauptverwaltungsbeamten hingegen wird verwaltungsintern geregelt.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister